

Ein Gehalt, Deputat oder Emolumente bezogen weder der Richter noch die Mitglieder des Gerichts nebst dem Actuarius. Sie waren vielmehr auf Servicefreiheit beschränkt, außerdem bezog der Richter 33 Thlr. 30 gr. und der Schöppenmeister, der zugleich Vicerichter war, 2 Thlr. Accidentien; desgleichen erhielt der Actuarius die Hälfte der jährlich einkommenen Gerichtssporteln, deren andere Hälfte zur Anschaffung von Gerichtsbüchern und Bestreitung sonstiger Bedürfnisse des Gerichts verwendet wurde. Sodann waren die Gerichtsverwandten nach einer Verordnung des Altstädtischen Raths d. d. Rathhaus Altstadt-Königsberg den 7. Mai 1614 von der Verpflichtung zur Uebernahme der Eltermannschaft in den Gewerken (auch des Beisitzeramts) und im Gemeindegarten befreit.

Die Advocaten waren gleichfalls die gewöhnlichen Gerichtsadvocaten. War einer vereidigt worden, dann ließ der Voigt zwei Deputirte des Steindammer Gerichts zu sich kommen und stellte ihnen vor der Sitzung den neuen Advocaten vor.

Die Gerichtssitzungen fanden gewöhnlich am Montage auf dem vorn am Steindamm bei der Brücke im Jahre 1491 erbauten mit einem Thürmchen und einer Glocke versehenen Gerichts- oder Dinghause statt.¹⁾

Das Steindammer Gericht führte endlich auch — seit wann ist unbekannt — ein Gerichtssiegel in Messing. Es zeigt die stehende Gerechtigkeit mit einer um die Augen gebundenen Binde (vitta), deren Enden im Winde flattern, sie hält in der rechten Hand ein Schwert, in der linken eine Waage. Die links oben beginnende Legende lautet:

* SIGIL D * GERICHTS * AVFM * STEINDAM²⁾

1) Zu Liederts Zeit (1788) wurden in dem seit 1724 durch die Aufhebung des Gerichts unnöthig gewordenen Gerichtshause Leichen obducirt; auch versammelte sich in demselben die chirurgische Societät. cf. auch Erl. Pr. II. S. 874 Note (i).

2) Hensche: Wappen etc. S. 32; Liedert: Jahrbuch S. 25; auf dem Vorderdeckel der Reinschrift desselben befindet sich ein Abdruck des Siegels in Goldpressung.